



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Rother und Stefan Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Weitergabe von Daten aus Ermittlungsverfahren an Privatpersonen durch die Staatsanwaltschaft Kiel

Vorbemerkung der Fragesteller:

Der SPD-Landtagsfraktion wurde, wie auch anderen Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag, im Vorfeld der beabsichtigten Wiederwahl der bisherigen Landesbeauftragten für Datenschutz, Frau Marit Hansen, im Juni 2020 die Bewerbung eines weiteren Bewerbers um dieses Amt übersandt, welche Auszüge aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Kiel zum Az. 590 Js 55233/15 gegen Frau Hansen mit Klarnamen der Beschuldigten und personenbezogenen Angaben über weitere Personen beigefügt waren. Die Beifügung erfolgte in der Absicht, Frau Hansen als ungeeignet für das angestrebte Amt erscheinen zu lassen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gelangte der Bewerber in den Besitz dieser Unterlagen?

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2015 hat ein ehemaliger Mitarbeiter des Unabhängigen Zentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) Strafanzeige gegen Frau Marit Hansen wegen Abrechnungs- und Subventionsbetruges im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit beim ULD erstattet. Aufgrund dieser Strafanzeige wurde das Ermittlungsverfahren 590 Js 55233/15 StA Kiel gegen Frau Hansen eingeleitet. Mit Schreiben vom 21. April 2017 hat der Verteidiger von

Frau Hansen in seinem Schriftsatz in dem Verfahren 590 Js 55233/15 StA Kiel seinerseits für Frau Hansen Strafanzeige gegen den Anzeigenden wegen falscher Verdächtigung zu ihrem Nachteil in seiner Strafanzeige erstattet, die zur Einleitung des Verfahrens 590 Js 23453/17 StA Kiel geführt hat. Da die Ermittlungsergebnisse in dem Ursprungsverfahren 590 Js 55233/15 StA Kiel auch für das neu eingeleitete Verfahren gegen den Anzeigenden (590 Js 23453/17 StA Kiel) relevant waren, wurden die Ermittlungen in diesem neuen Verfahren bis zum Abschluss der Ermittlungen in dem Ursprungsverfahren ausgesetzt. Nachdem das Ursprungsverfahren 590 Js 55233/15 StA Kiel am 18. Juni 2019 endgültig gemäß § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO eingestellt worden war, wurden die Ermittlungen in dem Verfahren 590 Js 23453/17 StA Kiel gegen den Anzeigenden wiederaufgenommen und die für diese Ermittlungen relevanten Aktenbestandteile aus dem Ursprungsverfahren in Ablichtung zu dem Verfahren wegen falscher Verdächtigung gegen den Anzeigenden genommen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um seine Strafanzeige vom 25. Oktober 2015 nebst Anlagen sowie die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Kiel.

Mit Schreiben vom 9. März 2020 hat der Anzeigende in dem Verfahren 590 Js 55233/15 StA Kiel und Beschuldigte in dem Verfahren 590 Js 23453/17 StA Kiel Auskünfte aus den Akten des gegen ihn gerichteten Verfahrens sowie Akteneinsicht in das Ursprungsverfahren 590 Js 55233/15 StA Kiel beantragt. Der Antrag auf Akteneinsicht in das Ursprungsverfahren ist nach Anhörung des Rechtsbeistandes von Frau Hansen mit Bescheid vom 16. April 2020 abgelehnt worden, da eine solche in ihr Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreifen und damit ihre schutzwürdigen Interessen verletzt würden.

Da es sich bei dem Beschuldigten um einen Rechtsanwalt mit Wohnsitz in Düsseldorf handelt, erhielt er die Auskünfte aus dem gegen ihn geführten Verfahren 590 Js 23453/17 StA Kiel in Form eines Aktendoppels.

2. Wenn dieses durch die Staatsanwaltschaft Kiel erfolgte, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Weitergabe an den Bewerber?

Die Gewährung der Akteneinsicht erfolgte auf Grundlage von § 147 Abs. 4 Sätze 1 und 2 StPO.

3. Wenn dieses durch die Staatsanwaltschaft Kiel erfolgte, gab es Auflagen für die Verwendung dieser Unterlagen, welche eine Weitergabe an verfahrensfremde Dritte untersagten?

Beschränkungen im Hinblick auf den Umgang mit den durch die Akteneinsicht gewonnenen Erkenntnisse ergeben sich aus § 32f Abs. 5 StPO. Ein diesbezüglicher konkreter Hinweis erfolgte bei der Gewährung der Akteneinsicht nicht.

4. Werden Abwägungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft i.S. § 147 Absatz 4 Satz 1 StPO bei der Akteneinsicht durch Beschuldigte, die keinen Verteidiger haben, schriftlich in der Verfahrensakte dokumentiert?

Die in der früheren Fassung des § 147 Abs. 7 StPO enthaltene Einschränkung, dass dem unverteidigten Beschuldigten insbesondere nur insoweit Abschriften

aus den Akten zu erteilen sind, „soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist“, ist in der seit dem 5. Juli 2017 geltenden Vorschrift nicht mehr enthalten. Eine Abwägungsentscheidung über den Umfang der dem Beschuldigten erteilten Abschriften erfolgt demnach heute nicht mehr. Die Beurteilung der Erforderlichkeit für eine angemessene Verteidigung obliegt allein demjenigen, der sich verteidigt. Entsprechend werden insoweit auch keine Abwägungsentscheidungen in den Akten dokumentiert.

Einen Anspruch auf Akteneinsicht hat der Beschuldigte allerdings nur, soweit weder der Untersuchungszweck, auch in Bezug auf andere Strafverfahren, noch überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (§ 147 Absatz 4 Satz. 1 StPO). Liegen solche Gründe vor, die einer Gewährung der Akteneinsicht entgegenstehen, werden diese dokumentiert.

5. Welche generellen Regelungen des Strafprozess- und Datenschutzrechtes bestehen für die Weitergabe von Inhalten aus Ermittlungsakten an Privatpersonen, die nicht Beschuldigte oder Verletzte in den jeweiligen Strafverfahren sind?

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften der § 474 ff. StPO gehen den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder als *leges speciales* vor. Da die bereichsspezifischen Regelungen der StPO jedoch nicht abschließend sind, ist im Einzelfall ein Rückgriff auf allgemeines Datenschutzrecht nicht ausgeschlossen. Die strafprozessualen Rechtsgrundlagen für die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsakten an Privatpersonen, die nicht Beschuldigte oder Verletzte in den jeweiligen Strafverfahren sind, finden sich in §§ 475, 476 StPO.

6. Wie wird in Fällen von Datenpannen bei den Staatsanwaltschaften verfahren? Gibt es hierzu Melde- und Benachrichtigungspflichten i.S. §§ 65 ff. BDSG?

Der Begriff der „Datenpanne“ wird dahingehend verstanden, dass damit eine irrtümliche Zuleitung von Daten an den falschen Empfänger gemeint ist. In solchen Fällen erfolgt eine Benachrichtigung der Behördenleitung. Diese prüft nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften das Erfordernis einer Meldung an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und einer Benachrichtigung des/der Betroffenen.

7. Wie und durch wen wird die Einhaltung dieser Regelungen bei der Staatsanwaltschaft Kiel überwacht?

Die Überwachung der korrekten Rechtsanwendung durch die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel unterfällt der Dienstaufsicht und ist in § 147 Nr. 2 und 3 GVG geregelt.

8. Welche Rechtsbehelfe stehen Betroffenen gegen datenschutzrechtlich relevante Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu?

Soweit es einschlägige Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht gemäß § 147 StPO betrifft, können Betroffene gemäß § 147 Abs. 5, § 406 e Abs. 4, § 480 Abs. 3 StPO Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Soweit es die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht an Verletzte bzw. deren Bevollmächtigte im Sinne von § 406e StPO betrifft, kann gemäß § 406e Abs. 5 Satz 2 StPO ebenfalls gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Eine solche Möglichkeit sieht § 480 Abs. 3 StPO auch für gemäß § 475 StPO erfolgte Akteneinsicht vor.

Soweit in den Fällen der §§ 474, 476 StPO der Antragsteller im Einzelfall Träger eigener Rechte im Sinne des § 24 Abs. 1 EGGVG ist und jedenfalls eine Verletzung seines Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung geltend machen kann, steht ihm gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über Akteneinsicht oder Auskunft - auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens - der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG offen, ebenso dem dadurch beschwerten Beschuldigten.